



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der NWTechnik, René Lehnert Meyerhof 12, 49163 Bohmte
Stand: August 2017

1. Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von René Lehnert NWTechnik (im folgenden NWTechnik genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Sie sind vereinbarter Bestandteil aller mit NWTechnik abgeschlossenen Verträge. Sie gelten für künftige Kaufverträge und Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Mit diesen unseren AGB inhaltlich nicht übereinstimmenden Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von uns schriftlich anerkannt werden. Gegenbestätigung des Käufers mit entsprechendem Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Mit Erteilung eines Auftrags an NWTechnik auf Grundlage eines Angebotes gemäß Ziffer 2.1 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder Entgegennahme der Lieferung von NWTechnik erkennt der Käufer ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen an.

2. Angebot und Liefergegenstand

2.1 Die Angebote von NWTechnik sind stets freibleibend und unverbindlich sowie bis zum 14. Tage nach dem Ausstellungsdatum befristet. Zwischenverkauf ist ausdrücklich vorbehalten.

2.2 Aufträge an NWTechnik werden erst nach schriftlicher Bestätigung von NWTechnik rechtswirksam. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen.

2.3 Angaben in Prospekten, Anzeigen, Exposés, Datenträgern, Internet, etc. sind einschließlich des Preises nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.4 Die Verantwortung für die vom Käufer bestellten Anlagen, Geräte, Teile (im folgenden Waren) und Internet-Seiten, CD-ROMS, Programme (im folgenden Software genannt) bzw. der vom Käufer gewünschten Leistungen einschließlich das mit den Lieferungen und Leistungen durch NWTechnik beabsichtigte Leistungsergebnis liegt beim Käufer, sofern und soweit nicht ausdrücklich eine Beratung des Käufers durch NWTechnik vereinbart wurde.

2.5 Die zu einem Auftrag oder Angebot gehörenden Zeichnungen, Abbildungen, Layouts oder andere Leistungsdaten sind nur annähernd maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.6 Mit dem Erwerb der Software erwirbt der Käufer lediglich die Nutzungslizenz. Er erwirbt keinerlei Rechte an dem Source-Code, es sei denn, es existiert eine entsprechende vertragliche Vereinbarung. NWTechnik übernimmt keine Haftung für Verluste jeglicher Art die durch unsere Software entsteht.

2.7 Eine Änderung der Software ist grundsätzlich ohne die schriftliche Genehmigung von NWTechnik nicht gestattet und wird bei Zuwiderhandlung strafrechtlich verfolgt.

2.8 Änderungen der technischen Ausführung, der bestellten Waren, Software und Leistungen sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Käufer nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.

2.9 NWTechnik ist nicht verpflichtet, von ihr gelieferte Waren und/oder Software im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Software des Käufers zu verbinden.

3. Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit

3.1 Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich FIXIERUNG vereinbart wurde. Die Angaben bestimmter Lieferfristen und Termine durch NWTechnik steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von NWTechnik durch Zulieferanten und Hersteller.

3.2 Falls der Käufer zur Erfüllung von Vertragspflichten vor Fälligkeit der Lieferung, insbesondere zur Zahlung per Vorauskasse verpflichtet ist, beginnt die Lieferfrist erst, wenn der Käufer diese Vertragspflichten gegenüber NWTechnik erfüllt hat.

Falls sich der Käufer während des Laufes der Lieferfrist mit der Erfüllung seiner Vertragshauptpflichten, insbesondere der Zahlungspflicht in Verzug befindet, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, während dessen der Käufer sich in Verzug befindet.

3.3 NWTechnik ist zu Teillieferungen berechtigt, ohne dass dies einer Zustimmung des Käufers bedarf.

3.4 Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die NWTechnik nicht zu vertreten hat, um die Dauer der Leistungshindernisse. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten von NWTechnik oder deren Vorlieferanten oder Herstellern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt NWTechnik dem Käufer baldmöglichst nach Kenntnisnahme mit.

3.5 Zu den Fällen höhere Gewalt zählen insbesondere Störungen durch Feuer, Wasser, Unwetter, Erdbeben, Aufstände, Kriegereignisse, Störungen in der Energie- und Materialversorgung, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen, behördliche Anordnungen, einschließlich Nichterteilung von Ausführungsgenehmigung durch die zuständigen Behörden der jeweiligen Länder, etc., soweit diese nach Vertragsabschluss unmittelbar in den Betrieben und Lagerorten von NWTechnik oder deren Vorlieferanten oder Herstellern eingetreten sind und die rechtzeitige

Vertragserfüllung durch NWTechnik mehr als nur unerheblich behindern, und soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NWTechnik oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

3.6 Der Käufer kann vom Vertrag wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen oder wegen Lieferverzugs hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurücktreten, nachdem er NWTechnik schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, die Liefertermine sind als Fixtermine vereinbart oder der Käufer weist nach, dass Infolge der Verzögerung eine Lieferung oder Restlieferung für ihn wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens 20 Arbeitstagen. Diese Regelungen gelten auch in den Fällen höherer Gewalt und den diesen gleichgestellten Fällen.

3.7 Sofern Umstände der höheren Gewalt oder andere, nach Vertragsabschluss eintretende Hindernisse, die NWTechnik nicht zu vertreten hat, vorliegen, die auf unabsehbare Zeit die Lieferung behindern, befreien diese nach schriftlicher Mitteilung von NWTechnik über Art und Inhalt dieser Umstände beide Vertragsparteien von ihrer Leistungspflicht.

3.8 Solange und soweit sich der Käufer mit der Erfüllung von Vertragspflichten, insbesondere der Zahlungsfrist, in Verzug befindet, ist NWTechnik berechtigt, die Lieferung von Waren, Software und den Abschluss weiterer Verträge von der Gestellung banküblicher Sicherheiten abhängig zu machen; darüber hinaus ist NWTechnik berechtigt, den Abschluss neuer Verträge von der Vereinbarung einer Zahlung gegen Vorkasse abhängig zu machen.

4. Gefahrübergang

4.1 Die Lieferungen erfolgen für Rechnung und Gefahr des Käufers ab NWTechnik Lager. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung an den Transportführer übergeben wird oder zum Zwecke der Versendung das Lager von NWTechnik verlässt. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft gegenüber dem Käufer auf den Käufer über, jedoch ist NWTechnik verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Etwaige Rücksendungen von nicht angenommenen Waren und/oder Software erfolgen auf Kosten und Gefahren des Käufers, sofern NWTechnik die Rücksendung nicht zu vertreten hat.

4.2 Soweit NWTechnik Service-Arbeiten mit Ausnahme von Gewährleistungsarbeiten gem. Ziffer 8.3 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen an den Waren und/oder Software des Käufers vorzunehmen hat, hat der Käufer bei Fehlen anderweitiger Absprachen diese auf eigene Kosten und eigene Gefahr an die von NWTechnik angegebene Anschrift anzuliefern und abzuholen.

4.3 Sofern die Lieferung nicht von dem von NWTechnik bestimmten Transportführer durchgeführt wird, hat der Käufer die von NWTechnik zu liefernden Waren und/oder Software unverzüglich nach Bereitstellung durch NWTechnik auf eigene Gefahr und eigene Kosten abzuholen. Die Bereitstellungsanzeige kann NWTechnik auch mündlich abgeben.

5. Annahmeverzug

5.1 Waren und Teile

Für die Dauer des Annahmeverzuges des Käufers ist NWTechnik berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. NWTechnik kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Käufer an NWTechnik als Ersatz die entsprechenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis zu zahlen.

5.2 Software

Nach Lieferung der Software hat der Käufer nach erfolgreicher Funktionsprüfung die schriftliche Abnahme zu erklären. Die Frist für die Funktionsprüfung beträgt maximal 2 Wochen und beginnt am ersten Werktag nach Übergabe der Software. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software auf der zugrunde gelegten Hardware, die in der Auftragsbestätigung und/oder definierten Aufgaben erfüllen. Danach gilt die Software als abgenommen, sofern keine schriftliche Mängelrüge seitens des Käufers vorliegt. Erklärt der Käufer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht die Abnahme, ist er zu Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

5.3 Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Abnahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Waren/Software nicht abnehmen zu wollen, kann NWTechnik die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. NWTechnik ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise pauschal 40% des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Käufer zu fordern. Ist der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so gilt ein Mindestschaden von 40% des vereinbarten Kaufpreises als unwiderlegbar vermutet. NWTechnik behält sich die Geltendmachung eines im Einzelfall höheren Schadens vor.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusiv fakturisierter Umsatzsteuer sämtlicher Forderungen von NWTechnik gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsverbindung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), auch soweit diese künftig erst entstehen, bleibt die gelieferte Ware/Software Eigentum von NWTechnik. Der Käufer verwahrt das Eigentum von NWTechnik unentgeltlich. Ware/Software, an der NWTechnik das Eigentum zusteht wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet.

6.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Käufer hat NWTechnik von sämtlichen Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändung auf unser Vorbehaltsgut, sofort Mitteilung zu machen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an NWTechnik ab. NWTechnik nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

6.3 NWTechnik ermächtigt den Käufer, die an NWTechnik abgetretenen Forderungen für Rechnung von NWTechnik in eigenem Namen einzuziehen. NWTechnik kann diese Einzugsermächtigung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Anforderung von NWTechnik wird der Käufer die Abtretung unverzüglich offenlegen und die für den Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich an NWTechnik herausgeben.

7. Preise und Zahlung

7.1 Im Falle des wirksamen Abschlusses eines Kaufvertrages ist NWTechnik an den vereinbarten Kaufpreis für Waren, Software und Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Kaufvertragsschluss bzw. Auftragsbestätigung geliefert oder erbracht werden sollen, gegenüber Vollkaufleuten 30 Tage und gegenüber sonstigen Käufern 4 Monate auf Kaufvertragsabschluss bzw. Auftragsbestätigung gebunden. Gegenüber Vollkaufleuten ist NWTechnik nach Ablauf von 30 Tagen, gegenüber sonstigen Käufern nach Ablauf von 4 Monaten nach dem vorgenannten Stichtag berechtigt, die Preise in angemessenem Umfang bis zur Höhe der am Tage der Leistungserbringung gültigen Listenpreise anzuheben.

7.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Bohmte, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

7.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich der bei Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

7.4 Alle Preise sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

7.5 NWTechnik ist, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen des Käufers, berechtigt, Zahlungen des Käufers auf ältere Schulden, und, wenn bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen.

7.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn NWTechnik über den Betrag verfügen kann. Bei Entgegennahme von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist NWTechnik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7.7 NWTechnik ist berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, wenn der Käufer in schuldhafter Weise entweder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Verzug gerät, oder einen an NWTechnik gegebenen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt, wenn über seinen Vermögen Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wird. NWTechnik ist in diesen Fällen ferner berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7.8 Der Käufer ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von NWTechnik zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nicht berechtigt, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder ein anhängiger Prozess über die Gegenansprüche zu Gunsten des Käufers entscheidungsreif. Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Forderungen von NWTechnik einverstanden.

8. Gewährleistung und Haftung, Mängelhaftung

8.1 NWTechnik gewährleistet, dass die gelieferte Ware und/oder Software frei von Fabrikations- und Materialfehler ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Monat und beginnt mit Gefahrübergang (vgl. Ziff. 4 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingung). Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, entfällt jede Gewährleistung. Soweit der Käufer oder von NWTechnik nicht ausdrücklich hierzu ermächtigte Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Ware/Software vornehmen, entfällt die Haftung von NWTechnik und zugesicherte Eigenschaften, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten die Mängel nicht verursacht haben und die fachgerechte Mängelbeseitigung nicht unzumutbar erschweren.

8.2 Der Käufer hat die eintreffenden Lieferungen unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit sowie auf Beschaffenheitsmängel oder Fehler von NWTechnik zugesicherten Eigenschaften zu untersuchen. Mengenfehler und erkennbare Fehler sind unverzüglich, spätestens n innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Lieferung durch schriftliche Anzeige gegenüber NWTechnik zu rügen. Mündlich oder fernmündlich vorgetragene Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Empfangsbestätigung durch NWTechnik. Zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung befolgt der Käufer im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise von NWTechnik. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mengenfehler oder Mängel entfällt die Gewährleistung.

8.3 NWTechnik ist berechtigt, gegen sie geltend gemachte Gewährleistungsansprüche für fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile nach ihrer Wahl durch Reparatur oder Austausch zu erfüllen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Käufer vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwenderprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Käufer gibt NWTechnik die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist die gerügte Ware und/oder Software frei Haus zu dem von NWTechnik angegebenen Bestimmungsort zu senden. NWTechnik trägt im Fall der Reparatur oder des Austauschs die Kosten der Rücksendung an den Käufer. Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm festgelegten Ort vorgenommen werden müssen, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallenden Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.

8.4 Schlägt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung nach angemessener Zeit fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.5 Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens NWTechnik oder ihrer Erfüllungsgehilfen. NWTechnik haftet insbesondere nicht für Folgeschäden wegen mangelhafter Ware. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes geltend gemacht werden. Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur dann vor, wenn NWTechnik diese ausdrücklich als "zugesichert" bezeichnet.

8.6 Schadenersatzansprüche aus Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung oder anderen Rechtsgründen sind sowohl gegen NWTechnik als auch gegen deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, oder es sich um eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, handelt, wobei der Schadenersatzansprüche im letztgenannten Fall der Höhe nach auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen NWTechnik stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.

8.7 Bei Wartungen und Reparaturen ist der Kunde oder Käufer für die Sicherung seines Datenbestandes selbst verantwortlich. Bei Verlust von Daten wird keine Haftung übernommen. Sind Vertragliche festgelegte Sonderabsprachen getroffen gilt diese Haftung nicht und kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes gefordert werden.

8.8 Artikel die mit einer 9 am Anfang sind werden speziell für den Kunden bestellt oder es handelt sich um gebrauchte Artikel. Diese sind vom Umtausch ausgeschlossen.

9. Geheimhaltung

9.1 Sowohl NWTechnik als auch der Käufer sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit den Lieferungen von NWTechnik oder in anderer Weise aufgrund der Geschäftsverbindung zugänglich werdenden Informationen, die eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis von NWTechnik oder dem Käufer erkennbar und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

9.2 Mitarbeiter der NWTechnik unterliegen dem in Deutschland geltenden Datenschutz. Herausgabe von Kennwörtern oder Zugangsdaten an dritte Personen oder Firmen wird nur mit schriftlicher Genehmigung ausgeführt.

9.3 Bei vorliegenden Straftaten oder Datenschutzverletzungen werden die Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter der Firma NWTechnik automatisch der Geheimhaltungspflicht entbunden.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

10.1 Für diese Geschäfts- und Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen NWTechnik und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen von NWTechnik sowie die Zahlungen des Käufers ist Bohmte.

10.3 Ist der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten in Osnabrück. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. NWTechnik ist jedoch berechtigt, auch im Sitz des Klägers zu klagen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. In einem solchen Fall werden die Vertragsparteien ungültige Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Zweck den gültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.